

von WAITZ Alexander von Roes zum Verfasser haben, der also den Traktat Jordans seiner eigenen Schrift einverleibt hat. Da ist es denn sehr dankenswert, daß HERBERT GRUNDMANN im Hinblick auf diese Feststellungen eine neue handliche Ausgabe des berühmten Traktats besorgt hat¹; hat er auch von der großen Zahl der Handschriften nur fünf herangezogen und bietet er auch von ihnen nur eine Auswahl von Lesarten, so hat er doch gerade dadurch die Kosten der Ausgabe so niedrig gehalten, daß sie auch unter den heute so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen akademischen Übungen zugrunde gelegt werden kann.

Nur eine einzige Handschrift hat die vollständige Überschrift und damit den Namen des Verfassers bewahrt, E². Sie lautet dort: *Memoriale reverendi patris domini Iacobi de Columpna, Sancte Marie in Via Lata dyac. (dyoc. A¹ E²) cardinalis, quod sibi ad honorem nominis sui Alexander de Roes canonicus Sancte Marie in Capitolio Coloniensi, omnium clericorum suorum minimus et humillimus de prerogativa imperii Romani*. Nur den Anfang bis *cardinalis* und die letzten vier Worte haben auch die A-Handschriften²; daß aber auch die mittleren Worte zugehörig sind, darf heute als anerkannt gelten. Nun hat bereits SCHBAUB 19 ff. gesehen, daß diese Überschrift aus einer Widmung entstellt ist. In dem sich anschließenden Vorwort redet der Verfasser immer wieder einen hohen Geistlichen an: *ut in presentia vestre dominationis, sancte pater, ego humilis et penitus inexpertus arrogantie viciū declinem* (GRUNDMANN S. 10, 12); *paternitatis vestre benignitas* (10, 19); *Preterea, reverende pater, ego superius in rubrica nomen meum exprimo* (11, 1, nur in A); *dominationi vestre, pater sancte* (12, 11). Danach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Widmung vorhergegangen ist; daß sie in der Überschrift enthalten war, zeigt die Demutsformel hinter Alexanders Namen und Amt: *omnium clericorum suorum minimus et humillimus* — die Worte lassen nach zahlreichen Beispielen von

¹) Alexander von Roes de translatione imperii und Jordanus von Osnabrück de prerogativa Romani imperii, Leipzig und Berlin (Teubner) 1930 (= Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von WALTER GOETZ 2).

²) E¹ hat als Überschrift *Incipit prologus in tractatum super Romano imperio*. Sie ist nach der Aufschrift des 1. Kapitels gebildet, aber vor dem Prolog entweder zu streichen oder allenfalls vor die Widmung (s. unten) zu stellen, jedenfalls nicht mit GRUNDMANN S. 10, 9 zwischen diese und den Prolog einzuschieben.